

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	92 (1995)
Heft:	6
Rubrik:	Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anstaltseinweisung als letztes Mittel

Verhältnismässigkeit als Voraussetzung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung

Vermag eine psychisch kranke Person die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung nicht einzusehen, so dass ihr die erforderliche Fürsorge nur in einer geschlossenen Anstalt gewährt werden kann, ist eine fürsorgerische Freiheitsentziehung laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts verhältnismässig und damit zulässig.

Zu beurteilen war der Fall einer Frau, die sich seit 1992 verschiedentlich in ambulanter psychiatrischer Behandlung befand. Als sie mit der Zahlung des Mietzinses in Rückstand geriet und deshalb aus ihrer Wohnung ausgewiesen wurde, wandte sie sich an das zuständige Sozialamt, welches ihre Einweisung in eine psychiatrische Klinik veranlasste. Eine Woche später verlangte die Patientin ihre sofortige Entlassung, was jedoch von der Psychiatrischen Gerichtskommission des Kantons Zürich abgelehnt wurde. Die Kommission gelangte gestützt auf den Bericht ihrer ärztlichen Referentin und die Vernehmlassung der Klinikleitung sowie nach einer persönlichen Anhörung der Betroffenen zum Schluss, dass diese psychisch erkrankt sei. Als Symptome des Leidens orteten die kantonalen Richter eine versteifte Haltung, Verwahrlosung, Verfolgungs-ideen, Angstzustände, Vergiftungsängste sowie ein gestörtes Essverhalten.

Die noch immer hospitalisierte Frau gelangte in der Folge ans Bundesgericht, welches ihre Berufung indes einstimmig abgewiesen hat. Das Urteil ruft zunächst

in Erinnerung, unter welchen Voraussetzungen Art. 397a des Zivilgesetzbuchs (ZGB) eine Anstaltseinweisung wegen Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung) überhaupt zulässt: Die betroffene Person muss in eine geeignete Anstalt eingewiesen werden und daraus umgehend wieder entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt. Und die Freiheitsentziehung muss das einzige taugliche Mittel zur Erreichung des Zwecks sein, weil andernfalls das Gebot der Verhältnismässigkeit verletzt würde.

Diese Voraussetzungen sah die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts im beurteilten Fall erfüllt. Zwar durfte die Psychiatrische Gerichtskommission nicht schon deshalb auf eine Geisteskrankheit schliessen, weil die Frau bei der Befragung unter dem Einfluss von Medikamenten versteift wirkte und der Verhandlung nicht bis zum Schluss folgen konnte. Die übrigen Anzeichen aber rechtfertigen auch in den Augen der Richter in Lausanne eine stationäre Behandlung in einer Klinik. Gewahrt bleibt dabei auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Weil die Patientin nicht einsieht, dass sie aufgrund ihrer psychischen Erkrankung einer ärztlichen Behandlung bedarf, kann ihr «die notwendige Fürsorge nur im Rahmen einer psychiatrischen Behandlung in einer geschlossenen Anstalt gewährt werden».

Markus Felber
(Urteil 5C.5/1995 vom 2. Februar 1994)